



Bayerische  
LandesZahnärzte  
Kammer

# ZFAplus

Die vier Seiten für Azubis,  
ZFA, ZMP, ZMF, DH und ZMV

## Unser zahnärztliches Personal zeigt Verantwortung



Foto: BLZK

### Liebe Zahnmedizinische Fachangestellte,

nach wie vor bestimmt die Pandemie unsere Lebens- und Arbeitsbereiche.

Sie leisten einen nicht hoch genug zu schätzenden persönlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der zahnärztlichen Versorgung und übernehmen mit Ihrer Bereitschaft zur Impfung Verantwortung für sich selbst, Ihre Familien und unsere Patienten.

Sie geben Ihrem Beruf ein Profil.

Dafür ein großes Dankeschön und unseren Respekt!

**Dr. Silvia Morneburg und Dr. Peter Maier**  
Referenten Zahnärztliches Personal der BLZK

Auf den nächsten Seiten unseres ZFAplus für alle Azubis, ZFA, ZMP, ZMF, DH und ZMV finden Sie Wissenswertes zu folgenden Themen:

- Ausbildung zur ZFA – ein Beruf mit Perspektiven
- Strahlenschutz – eine große Verantwortung
- Ausbilderhandbuch – der ideale Begleiter für die ZFA-Ausbildung
- Wissenswertes zum Arbeitszeugnis
- Weiterbildungsstipendium für ZFA – wie läuft das ab?

# Ausbildung zur ZFA – ein Beruf mit Perspektiven

Am ersten Tag der Ausbildung zur ZFA beginnt die Grundsteinlegung für einen Beruf mit Zukunft. Die Auszubildenden kommen mit großen Erwartungen aus einem klar geregelten Schulalltag und finden sich nun in der für sie unbekannten realen Arbeitswelt wieder. Jetzt kommt einem erfahrenen Team eine Schlüsselposition zu. Die Auszubildenden sollen die Auszubildenden begleiten und auf Grundlage des erstellten Ausbildungsplans fördern, aber auch fordern. Im Fokus stehen neben der Vermittlung von Grundkompetenzen wie Unterstützung beim selbstständigen Arbeiten, Aufbereiten von Wissen und Verarbeitung von Informationen gerade auch soziale Fähigkeiten und Umgangsformen.

## Unterstützung durch das Praxisteam

Das setzt aber auch voraus, dass Auszubildende bereit sind, diese Lernangebote anzunehmen. Dabei muss den Auszubildenden vermittelt werden, dass Anweisungen und Korrekturen für eine qualitätsorientierte Ausbildung notwendig und nicht mit hierarchischem Führungs-

stil gleichzusetzen sind. Eine faire und respektvolle Zusammenarbeit funktioniert nur, wenn das gesamte Team zu seiner Aufgabenverteilung steht. Daher ist es für Auszubildende von großem Nutzen, wenn das ausbildungsbegleitende Berichtsheft nicht nur mit Unterschriften abgezeichnet wird, sondern aktiv mit Tätigkeitsberichten zu Arbeits- und Verfahrensabläufen ergänzt wird.

Gleiches gilt selbstverständlich auch für das Nachweiseheft der Kenntnisse im Strahlenschutz. Eine qualitativ hochwertige Vorbereitung durch die Praxis unterstützt die Auszubildenden im praktischen Teil der Abschlussprüfung und zeigt die Verantwortung der Praxis als Partner im dualen Ausbildungswesen.

## Vielfältige Möglichkeiten nach der Ausbildung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zur ZFA beinhaltet insbesondere die Kenntnisse in der Aufbereitung von Medizinprodukten und mit einem separaten Nachweis auch die Kenntnisse im Strahlenschutz (siehe nachfolgenden

Beitrag). Jetzt stehen viele Türen offen, beginnend mit den Basiskursen Prophylaxe und Prothetische Assistenz sofort im Anschluss an die Ausbildung.

Nach einem Jahr Berufserfahrung können die Fortbildungsgänge zu ZMP und ZMV folgen. Für die Fortbildung zur DH ist neben dem erfolgreichen Abschluss zur ZMP ein weiteres Jahr Berufserfahrung Voraussetzung. In den Fortbildungsgängen steigern sich die Ansprüche und Maßstäbe an strukturiertes Lernen, analytisches Denken und Transfer von theoretischen und praktischen Leistungsinhalten.

Das solide Fundament und damit die Eintrittskarte in alle Weiterqualifikationsmaßnahmen ist und bleibt die erfolgreiche Ausbildung zur ZFA und dafür lohnen sich Arbeitsaufwand und Anstrengung.

**Dr. Silvia Morneburg  
und Dr. Peter Maier**

**Referenten Zahnärztliches  
Personal der BLZK**

## Strahlenschutz – eine große Verantwortung

Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnarthelferinnen können Röntgenaufnahmen in Delegation anfertigen, wenn der Zahnarzt diese Indikation rechtfertigt. Die Erlaubnis zum Erstellen von Röntgenaufnahmen setzt zwingend voraus, dass die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nachgewiesen werden können. Die gesetzliche Grundlage ist im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) zu finden.

Dieser Nachweis kann nach theoretischer und praktischer Ausbildung einmalig im Rahmen der Abschlussprüfung zur ZFA/ZAH erreicht werden. Voraussetzung ist das gleichzeitige Bestehen der Abschlussprüfung und der Prüfung im Strahlenschutz. Alternativ können die Kenntnisse im Strahlenschutz auch durch entsprechende Fortbildungskurse erbracht werden. Um an den Kursen teilzunehmen, muss die Ausbildung zur ZFA/ZAH erfolgreich abgeschlossen sein.

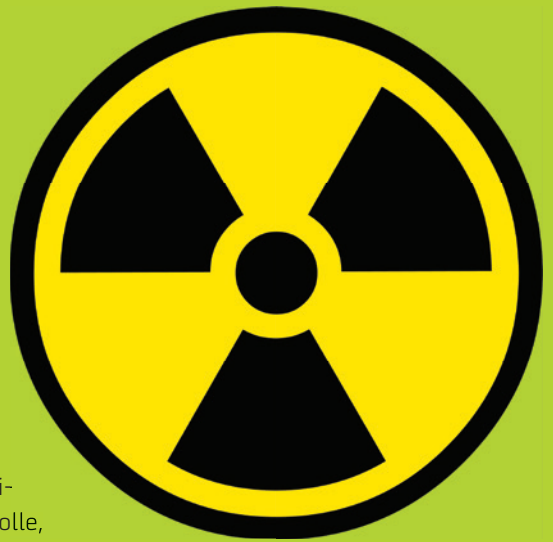
### Regelmäßige Aktualisierung der Kenntnisse

Die Strahlenschutzverordnung verpflichtet das Zahnärztliche Personal ebenso wie die Zahnärzte mit Fachkunde, ihre Kenntnisse regelmäßig zu aktualisieren. Hierfür ist ein maximaler

Zeitraum von 5 Jahren vorgeschrieben. Die Aktualisierungsfrist beginnt mit dem Datum des Erwerbs der Kenntnisse im Strahlenschutz oder nachfolgend mit dem Datum der letzten Aktualisierung. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die ZFA/ZAH in diesem Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis oder in Familienzeit befunden haben oder ob sie arbeitslos waren.

Eine Verlängerung der Frist ist grundsätzlich nicht möglich. Wird die Frist versäumt, müssen die Kenntnisse vollständig neu erworben werden, beispielsweise in einem 3-tägigen Kurs. Ausnahmeregelungen während der Corona-Pandemie haben keine Gültigkeit mehr (siehe auch Beitrag auf S. 14). Die Einhaltung der 5-Jahres-Frist hat daher sowohl für die Berufsausübung der ZFA/ZAH als auch für die zahnärztlichen Praxen große Bedeutung. Im Rahmen des Qualitätsmanagements (QM) der Praxis müssen die Aktualisierungsfristen und deren Überwachung festgelegt sein.

Die Gewerbeaufsichtsämter kontrollieren bei den Begehungen von Zahnarztpraxen auch die Nachweise der zur



Durchführung von Röntgenaufnahmen berechtigten Personen. Ein fehlender Kenntnis- oder Aktualisierungsnachweis kann unangenehme Folgen haben.

**Dr. Silvia Morneburg  
und Dr. Peter Maier**  
Referenten Zahnärztliches  
Personal der BLZK

Auf der Webseite der BLZK findet sich im Bereich „Strahlenschutz“ eine umfangreiche FAQ-Sammlung und eine Liste der aktuell angebotenen Aktualisierungskurse verschiedener Anbieter.



[blzk.de/blzk/site.nsf/id/  
pa\\_strahlenschutz\\_roentgen.html](https://blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_strahlenschutz_roentgen.html)

## Ausbilderhandbuch – der ideale Begleiter für die ZFA-Ausbildung

Bei der Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge liegen die Zahnmedizinischen Fachangestellten ZFA laut einer Auswertung des Bundesinstituts für Berufsbildung (bibb) nach wie vor an dritter Stelle. Diese Azubis im Job zu halten, ist eine wichtige Aufgabe. Wenn Sie als verantwortlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Zahnarztpraxis häufig die erste

Kontaktperson für die Auszubildenden zur ZFA sind, benötigen Sie neben den sozialen und konfliktlösenden Kompetenzen auch rechtliches Hintergrundwissen rund um die Ausbildung.

Das Ausbilderhandbuch der BLZK wurde entwickelt, um Ihnen konkrete Hilfestellungen zu verschiedenen rechtli-

chen Themen zu geben. Diese Tipps und Informationen werden Ihnen helfen, die Auszubildenden optimal zu fördern und zu fordern.



[blzk.de/blzk/site.nsf/id/  
pa\\_ausbilder\\_handbuch\\_zahnarzt.html](https://blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_ausbilder_handbuch_zahnarzt.html)

# Wissenswertes zum Arbeitszeugnis

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis endet, haben Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein Arbeitszeugnis. Dies gilt auch für Auszubildende, die gemäß § 16 Berufsbildungsgesetz (BBiG) einen Anspruch auf Erstellung eines Ausbildungszeugnisses haben. Das Zeugnis ist ein Nachweis über Ihre beruflichen Leistungen und gibt zugleich möglichen künftigen Arbeitgebern Auskunft über Ihre bisherige berufliche Laufbahn.

## Einfaches oder qualifiziertes Zeugnis?

Generell wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis unterschieden. Das einfache Zeugnis informiert genau und vollständig über die Art und Dauer der Beschäftigung. Dazu gehören unter anderem die Nennung der genauen Berufsbezeichnung und eine Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sowie eventuell durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen. Kürzere Unterbrechungen wie Urlaub, Krankheit oder Arbeitsbefreiungen haben hier dagegen keinen Platz.

Das qualifizierte Zeugnis geht darüber hinaus. Es beschreibt die Leistung und das Verhalten des Arbeitnehmers. Dabei werden Arbeitsumfang, Güte, Tempo, Fachkenntnisse, Arbeitsbereitschaft, aber auch das Verhandlungsgeschick bewertet. Es darf sich aber nur auf das Verhalten am Arbeitsplatz beziehen, nicht auf das Privatleben. Der Beendigungsgrund gehört nur dann ins Zeugnis, wenn der Arbeitnehmer dies wünscht.

## Auf die Wortwahl kommt es an

Arbeitszeugnisse müssen stets wohlwollend formuliert sein. Kritische Anmerkungen stecken daher oft zwischen den Zeilen. Hinter auf den ersten Blick positiven Beschreibungen kann eine abwertende Bedeutung stecken. Bestimmte Standardformulierungen haben sich hier durchgesetzt. Wer „stets zur vollsten Zufriedenheit“ des Vorgesetzten gearbeitet oder „in jeder Hinsicht die vollste Anerkennung gefunden“ hat, der hat sich eine positive Beurteilung verdient. Beurteilungen

wie „hat mit großem Fleiß und Interesse – im Rahmen ihrer Fähigkeiten – mit viel Verständnis gearbeitet“ oder „hat meinen Erwartungen entsprochen“ sind dagegen negativ behaftet. In jedem Fall muss das Zeugnis die Realität wiedergeben. Es gilt der Grundsatz: Wahrheit vor wohlwollender Formulierung.

## Die äußere Form muss stimmen

Sobald das Arbeitsverhältnis beendet ist, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Zeugnis. Falls gewünscht, muss ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden. Es muss in jedem Fall in ordentlicher Form, schriftlich auf einem Praxisbogen vorliegen und vom Arbeitgeber eigenhändig unterschrieben werden.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Webseite der BLZK unter



[blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa\\_de\\_arbeitszeugnis.html](https://blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_de_arbeitszeugnis.html)

**Wir zeigen Verantwortung  
Impfen schützt –  
Impfen nützt**

## Kontakt

Referat Zahnärztliches Personal  
der BLZK

Telefon: 089 230211-330/ -332

E-Mail:  
[zahnarztliches-personal@blzk.de](mailto:zahnarztliches-personal@blzk.de)

**Hier geht's zur  
Seite**



## Weiterbildungsstipendium für ZFA – wie läuft das ab?

Die Stiftung Berufliche Bildung (SBB) hat einen YouTube-Kanal für alle Interessierten des Weiterbildungsstipendiums eingerichtet. An diesem Fortbildungsprogramm nimmt die BLZK bereits seit Beginn teil, um jungen ZFA-Berufsanfängern aus Bayern die Förderung zu ermöglichen.

Zu sehen sind Filme, die die von der SBB betreuten Bundesprogramme „Weiterbildungsstipendium“ und „Aufstiegsstipendium“ vorstellen, vor allem viele spannende Video-Interviews mit Stipendiatinnen und Stipendiaten. Teilnehmer des Programms aus verschiedenen Bereichen berichten über ihre Berufs-

ausbildung, ihre Arbeit und wie das Weiterbildungsstipendium sie unterstützt, um im Beruf mehr zu erreichen.

Zum Teil sind die Videos erreichbar über Playlists mit Links zum Kanal der Produktionsfirma Carasana, die für die SBB schon eine ganze Reihe von Interviews zu den Stipendien für berufliche Talente gedreht hat.

Zum YouTube-Kanal kommen Sie unter:



[youtube.com/channel/UCkEQNGA8sok4TsG4ytocNmQ](https://youtube.com/channel/UCkEQNGA8sok4TsG4ytocNmQ)